

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2016

Anwesend: **A.Lecerf**, Bürgermeister- Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;
**I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns,
P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux,
M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren**, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder Y.Heuschen, und W.Heeren fehlen entschuldigt;

Das Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux wird später eintreffen;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2016 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Arbeiten

3. Gemeindeschule Herbesthal – Aufstellen von zwei Unterständen - Bezeichnung eines Architekten
 1. Genehmigung der Kostenschätzung
 2. Wahl der Vergabeart

Finanzen

4. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2015 der Gemeinde – Genehmigung
5. Gemeindehaushalt 2016 – Genehmigung der 1. Abänderung
6. Verkehrs- und Verschönerungsverein Herbesthal - Tätigkeitsbericht des Jahres 2015 – zur Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung
7. Ankauf eines gebrauchten Gabelstaplers für den Bauhof - Genehmigung der Ausgaben

Verschiedenes

8. Erstellung eines Wegeatlasses - Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Provinz Lüttich zur Durchführung des Projektes

Kirchenfabriken

9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2015 – Billigung

Fragen

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung 24. März 2016 – Verabschiedung

Gemeindepersonal

2. Gemeindepersonal – Endgültige Ernennung eines Generaldirektors
3. Gemeindepersonal – Endgültige Ernennung eines statutarischen technischen Bediensteten im Rang D7
4. Gemeindepersonal – Gewährung einer Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes – Vertretungszulage
5. Zeitweilige Bezeichnung von Personalmitgliedern - Billigung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2016 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2016.

2. Mitteilungen

Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux ist ab diesem Punkt anwesend.

Seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden uns folgende max. Zuschüsse erteilt für die Erneuerung der Fenster in den Gemeindeschulen:

Schulen Herbesthal (Altbau und Neubau)		101.732,94 €	
Schule Lontzen		24.319,48 €	
Schule Walhorn		78.013,54 €	
GESAMT:		204.065,96 €	einschl. MwSt.

In Anbetracht der Kofinanzierung durch „UREBA exceptionnel“, welche mit dem Schreiben vom 13. Juni 2014 bestätigt wurde und folgende Beträge vorsieht:

Schulen Herbesthal (Altbau und Neubau)		111.421,87 €	
Schule Lontzen		27.012,07 €	
Schule Walhorn		69.478,87 €	
GESAMT:		207.912,81 €	einschl. MwSt.

In Anbetracht, dass für oben genanntes Projekt Gesamtzuschüsse zum Maximalbetrag in Höhe von 411.978,77 € zu erwarten sind;

In Anbetracht folgender **Projektkosten**:

Schulen Herbesthal (Altbau und Neubau)		238.588,05 €	
Schule Lontzen		57.411,42 €	
Schule Walhorn		166.995,80 €	
GESAMT:		462.995,27 €	einschl. MwSt.

Die entsprechende **Eigenbeteiligung der Gemeinde** beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von **51.016,50 € einschl. MwSt.**

3. Gemeindeschule Herbesthal – Aufstellen von zwei Unterständen – Bezeichnung eines Architekten

- 1. Genehmigung der Kostenschätzung**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass für das Aufstellen der zwei Unterstände auf dem Schulhof der Gemeindeschule Herbsthal ein Baugenehmigungsantrag erforderlich ist und hierfür ein Architekt bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass der Architekt mit folgenden Arbeiten beauftragt werden soll:

- Erstellung der Bauantragsdokumente (Antragsformulare, Pläne)
- Erstellung der Unterlagen für die Preisanfrage
- Einholen der entsprechenden Angebot und Auswertung

In Anbetracht, dass die diesbezüglichen Honorare auf max. 4.000 EUR (einschl. MwSt.) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite für das Gesamtprojekt in Höhe von 30.000 EUR (einschl. MwSt.) in einer Haushaltsanpassung vorgesehen werden müssen;

In Anbetracht, dass oben genannte Kosten, im Rahmen des Infrastrukturdekretes, zu 80 % durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden und ein entsprechender Antrag bis spätestens den 1. September 2016 eingereicht werden muss;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und P.Thevissen und der Schöffin S.Houben-Meesen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Bezeichnung eines Architekten zu genehmigen. Dies entsprechend der Schätzung in Höhe von 4.000 EUR (einschl. MwSt.)

Artikel 2: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 5, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 3: Die nötigen finanziellen Mittel für das Gesamtprojekt in einer Haushaltsanpassung vorzusehen.

Artikel 4: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis zum 1. September 2016 einzureichen.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Vergabe und der weiteren Ausführung des Projektes zu beauftragen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2015 der Gemeinde – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L 1312-1

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vom 20. Dezember 2004 und insbesondere des Artikels 12/3.;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herr Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2015 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2015 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2015 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2015 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 20. April 2016 vorgestellt und erläutert wurde;

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung der Rechnungsablage 2015 der Gemeinde;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, O.Audenaerd, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmans), 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 4 Enthaltungen (I.Schiffers, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy):

Artikel 1: Die Gemeinderechnung 2015 der budgetären Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

a) Haushaltsergebnis :

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.477.934,61 €	5.528.624,59 €	949.310,02 €
Außer-ordentlicher Dienst	1.879.478,04 €	2.011.292,41 €	-131.814,37 €

b) Buchführungsergebnis :

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Anrechnungen	Buchungsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.477.934,61 €	5.407.057,26 €	1.070.877,35 €
Außer ordentlicher	1.879.478,04 €	654.221,06 €	1.225.256,98 €

Artikel 2: Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2015 der allgemeinen Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

a) Ergebnisrechnung :

Bonus des Rechnungsjahres 2015 : 1.003.229,07 €

b) Bilanz :

Aktiva am 31.12.2015 : 39.568.031,59 €

Passiva am 31.12.2015 : 39.568.031,59 €

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2015, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

5. Gemeindehaushalt 2016 – Genehmigung der 1. Abänderung

Der Gemeinderat;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2016 in der Finanzkommission vom 20. April 2016 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachten der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2016;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2016;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, O.Audenaerd, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmans, I.Schiffers, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux) und 1 Nein-Stimmen (M.Crutzen):

für den außerordentlichen Haushalt:

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	532.951,20 €
-----------	----------------	--------------

	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Krediterhöhung	659.508,99 €
	Kreditminderung	126.557,79 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	1.767.818,17 €
	Ausgaben	1.767.818,17 €
SALDO :		/ €

für den ordentlichen Haushalt:

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	312.720,07 €
	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Krediterhöhung	/ €
	Kreditminderung	/ €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.572.902,41 €
	Ausgaben	5.695.926,21 €
SALDO :		876.976,20 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2016, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

6. Verkehrs- und Verschönerungsverein Herbesthal - Tätigkeitsbericht des Jahres 2015 – zur Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes des Jahres 2015 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal;

Aufgrund des Antrages des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal zwecks Bewilligung eines Zuschusses der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2016 unter Artikel 56104/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 EUR für das Geschäftsjahr 2016 zu gewähren.

7. Ankauf eines gebrauchten Gabelstaplers für den Bauhof - Genehmigung der Ausgaben

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit der Gabelstapler des Feuerwehrdienstes benutzt werden konnte, dieser jedoch seit der Einführung der Feuerwehrzone nicht mehr zur Verfügung des Bauhofes steht;

Aufgrund der Tatsache, dass zur Erleichterung der Arbeiten und Steigerung der Produktivität der Ankauf eines gebrauchten Gabelstaplers zu rechtfertigen ist;

Aufgrund, dass der Schätzpreis für den gebrauchten Gabelstapler 10.000,- EUR beträgt;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/74398 vorgesehen sind;

Gehört den Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Ankauf eines gebrauchten Gabelstaplers für den Bauhof zu genehmigen. Dies entsprechend der Schätzung in Höhe von 10.000 EUR (einschl. MwSt.)

Artikel 2: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 5, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 3: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Erstellung eines Wegeatlases - Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Provinz Lüttich zur Durchführung des Projektes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des ministeriellen Erlasses des zuständigen Ministers Herrn C. Di Antonio vom 26. November 2015 zur Gewährung eines Zuschusses an die Gemeinde Lontzen in Höhe von 90.000,- EUR, im Rahmen des Projektes als Pilotgemeinde zur Aktualisierung des Wegeatlases;

Angesicht der Tatsache, dass die Erstellung des Wegeatlases durch den Technischen Dienst der Provinz Lüttich durchgeführt werden kann;

Aufgrund, dass der technische Dienst der Provinz Lüttich über die nötigen personellen und materiellen Ressourcen verfügt um diese Arbeiten auszuführen;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen somit kein zusätzliches Personal einstellen und kein Arbeitsmaterial für diese Aufgaben anschaffen muss;

Nach Durchsicht der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Provinz Lüttich für eine Dauer von 24 Monaten;

In Anbetracht dass die Kommission für allgemeine Politik, welche am 20. April getagt hat, vorschlägt folgende Artikel abzuändern:

Artikel 3 : ... *ces agents disposeront chacun dans l'immédiat d'un* (wird gestrichen und ersetzt durch) *de leur ordinateur portable...*

Artikel 5 : §1^{er}. *La présente convention entre en vigueur à la date du 14 janvier* (wird gestrichen und ersetzt durch) 01 avril 2016.

Artikel 7 : *Tout litige lié directement ou indirectement à la validité, l'interprétation et/ou à l'exécution de la présente convention sera tranché exclusivement par les juridictions compétentes de l'arrondissement de Eupen qui appliqueront le droit belge* (wird hinzugefügt) *en respectant la législation sur l'emploi des langues, sans préjudice au recours à l'arbitrage si les parties le désirent.*

Aufgrund, dass das Projekt in einer Haushaltsanpassung vorgesehen werden muss;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, P.Thevissen und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, O.Audenaerd, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmans, M.Kelleter-Chaineux M.Crutzen) und 4 Nein-Stimmen (I.Schiffers, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy):

Artikel 1 : Die Konvention mit den Abänderungen in den Artikeln 3, 5 und 7 zwischen der Gemeinde Lontzen und der Provinz Lüttich zur Erstellung eines Wegeatlases zu genehmigen.

Artikel 2 : Die nötigen finanziellen Mittel in einer Haushaltsanpassung vorzusehen.

9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2015 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 31. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 07. April 2016 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der günstigen Stellungnahme des Bischofs vom 07. April 2016;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen E.I :	40.489,08 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II :	<u>68.549,57 EUR</u>
Total Einnahmen:	109.038,65 EUR

Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I. :	6.297,48 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	27.229,97 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	<u>58.833,20 EUR</u>
Total Ausgaben:	92.360,65 EUR

Saldo: **16.678,00 EUR**

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 31. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I :	40.489,08 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II :	<u>68.549,57 EUR</u>
Total Einnahmen:	109.038,65 EUR

Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I. :	6.297,48 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	27.229,97 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	<u>58.833,20 EUR</u>
Total Ausgaben:	92.360,65 EUR

Saldo: **16.678,00 EUR**

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1:

Das Ratsmitglied I.Schiffers (Energie Fraktion) hat dem Kollegium folgende Frage gestellt:

Meine Frage könnte den Übertitel „*Die verlassenen Autos der Neutralstraße – oder wie die Neutralstraße zum Fuhrpark wurde*“ tragen.

Nach meinem Beobachtungsvermögen, steht seit dem 06. März 2016, also seit 7 Wochen, als der WEHELO seinen Karnevalsumzug gefeiert hat, ein Auto mit Parkkrallen auf dem Bürgersteig an der Neutralstraße in Herbesthal, vor dem Zugang zu einem Geschäft „geparkt“.

Wie lange soll diese Situation noch andauern? Können Sie, Herr Bürgermeister, nicht das Abschleppen dieses Autos veranlassen – und dies aufgrund der Sicherheit der Fußgänger? Was gedenken Sie zu tun?

Gleiche Bemerkung gilt für ein Auto ohne Nummernzeichen – nicht immatrikuliert - das auf dem öffentlichen Parkstreifen etwas höher auf der Neutralstraße steht.

Antwort von Herr A. Lecerf

Zum Auto auf dem Bürgersteig an der Neutralstraße wird der Bürgermeister in der geschlossenen Sitzung antworten.

Die Problematik in diesen Fällen nimmt zu. Die Staatsanwaltschaft hat die vier Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl gebeten, ein Gelände zum Abstellen der sichergestellten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist das Bauhofgelände bestimmt worden. Sollte ein sichergestelltes Fahrzeug auf dem gemeindeeigenen Gelände zu Schaden kommen, muss die Gemeinde jedoch von jeglicher Schadensforderung, sei es auf strafrechtlichem oder zivilrechtlichem Gebiet befreit werden. Die Abschleppkosten der sichergestellten Fahrzeuge zum Bauhofgelände gehen zu Lasten der Staatsanwaltschaft.

Über das Auto ohne Kennzeichen auf der Neutralstraße wird im Rahmen einer gerichtlichen Sitzung entschieden. Es gibt leider noch keinen Termin hierzu. Die Staatsanwaltschaft geht von Juni oder Juli 2016 aus. Bis dahin wird die Staatsanwaltschaft keine Kosten für die Entsorgung oder Verlegung des Fahrzeuges tragen. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug bis zur Entscheidung stehen bleibt.

Frage 2:

Seit mehreren Jahren gibt die Gemeinde Lontzen stets mehr Geld für die vier Ausgaben des Gemeindefoblatts aus.

Mehrmals haben wir nun festgestellt, dass das Gemeindefoblatt nicht in alle Haushalte verteilt wird.

Wahrscheinlich, weil die Post keine Ausgaben einwirft, dort wo auf dem Briefkasten „Bitte keine Werbung“ steht.

Zwar ist dieses Gemeindefoblatt teilweise ein Werbeblatt für die Mehrheit, aber das kann nicht der Grund sein, dass die Post das Infoblatt als Werbung einstuft.

Herr Bürgermeister, wir haben sie bereits mündlich und schriftlich auf die Problematik hingewiesen. Zahlt die Gemeinde den vollen Beitrag für die Verteilung in alle Haushalte an die Post? Haben Sie bereits schriftlich die Post auf diesen Missstand hingewiesen und was war ggf. die Antwort?

Antwort von Herr A. Lecerf

Die internen Anweisungen der Post zur Verteilung der Gemeindeinformationsblätter sehen vor, dass diese in allen Briefkästen der Gemeinde verteilt werden. In den Briefkästen mit dem Aufkleber „keine Werbung“ werden also die Infoblätter auch verteilt. Die Gemeinde bezahlt für die Verteilung der Gemeinde-Info den Preis für die Verteilung in allen Briefkästen. Der Bürgermeister wird Herrn G. Rauw (Manager des Mail Centers) kontaktieren, damit die Haushalte die anscheinend nicht das Gemeindeinfoblatt erhalten in Zukunft durch die Post beliefert werden.

Geschlossene Sitzung